



Bewertungsrichtlinien

Genehmigt durch Beschluss des Lehrerkollegiums vom 05.02.2019

Ergänzungen genehmigt durch Beschluss des Lehrerkollegiums vom 21.06.2019

Aktualisierung laut Beschluss der Landesregierung Nr. 469 vom 01.06.21

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf den Landesregierungs-Beschluss Nr.1027 vom Oktober 2018 zur **Bewertung der Schülerinnen und Schüler der Schulen der Berufsbildung und Regelung der Diplomprüfungen.**

Gemäß Art. 3 Abs. 3-4 ist die Bewertung ein kontinuierlicher Prozess, in dem die Leistungserhebungen so gestaltet werden, dass sie dem erteilten Unterricht entsprechen und geeignet sind, den Fortschritt der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf ihre Möglichkeiten und Ausgangslage zu beurteilen.

„Die Bewertung berücksichtigt die verschiedenen Kompetenzbereiche und Fertigkeiten und sie stützt sich auf schriftliche, grafische, mündliche und/oder praktische Leistungserhebungen und andere geeignete Bewertungselemente und nutzt geeignete Methoden und Instrumente.“ (Siehe Art. 5 Abs. 1)

Die periodische Bewertung (bei Vollzeitschülerinnen/Vollzeitschülern im 1. Semester mindestens zwei und im 2. Semester mindestens drei Leistungsfeststellungen; bei Lehrlingen mindestens zwei Leistungsfeststellungen pro Schuljahr) und die Jahresbewertung der Lernprozesse und Leistungen in den Fächern/Kompetenzbereichen sowie die Bewertung des Verhaltens erfolgt mit Ziffernnoten.

Sofern bei der Bewertungskonferenz am Ende des Unterrichtszyklus ein Fach nicht bewertbar ist oder zu wenig Bewertungselemente vorliegen, auch weil ggf. die Schülerin/der Schüler aufgrund von äußeren Umständen in einem oder mehreren Fächern dem Unterricht nicht in Präsenz folgte, kann der Klassenrat im Sinne des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1027 Art. 9 Abs. 2 und des Beschlusses der Landesregierung Nr. 469 vom 01.06.2021 die Endbewertung aussetzen und diese nach eigens geplanten Leistungserhebungen vor Beginn des nächsten Schuljahres durchführen.

Kriterien für die periodische Bewertung bzw. Jahresbewertung

- | | |
|----------|---|
| Note 10: | angestrebte Kompetenzen in vollem Umfang und sehr überzeugender Weise erreicht; erwartbare Anforderungen wurden überaus deutlich übertroffen, |
| Note 9: | fachliche Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt, |
| Note 8: | fachliche Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt, |

- Note 7: fachliche Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen des Faches zur Gänze erfüllt,
- Note 6: fachliche Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt,
- Note 5: fachliche Anforderungen werden nicht einmal in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt,
- Note 4: fachliche Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen kaum ansatzweise erfüllt.

Im Artikel 3 der Schülercharta wird ausgeführt: „Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, sich Prüfungen und Bewertungen zu stellen.“

Daraus resultieren folgende, vom Lehrerkollegium beschlossene Kriterien:

- Nicht erbrachte Leistungen (z. B. die Abgabe einer leeren Lernzielkontrolle oder die Verweigerung einer mündlichen Prüfung) werden bewertet.
- Vorgetäuschte Leistungen (z. B. durch Schwindeln oder Verwendung unerlaubter Hilfsmittel) werden nicht bewertet.

Kriterien für die Verhaltensnote

- Note 10: Die Schülerin, der Schüler verhält sich in allen Belangen vorbildlich, auch im Sinne der Schulordnung, und unterstützt die Arbeit der Mitschülerinnen und Mitschüler und der Lehrpersonen.
- Note 9: Die Schülerin, der Schüler beteiligt sich am Unterricht, ist pünktlich, hält sich an Vereinbarungen und Regeln. Sie/Er ist hilfsbereit und pflegt guten Umgang mit anderen.
- Note 8: Die Schülerin, der Schüler hält sich meist an Vereinbarungen, ist kooperativ und weist kaum/keine Regelverstöße auf.
- Note 7: Beim Verhalten der Schülerin, des Schülers treffen mehrere der folgenden Verhaltensweisen zu: Sie/Er hält sich nicht an Vereinbarungen und Regeln, ist öfters unpünktlich und/oder zeigt wenig Einsatzbereitschaft, stört ab und zu den Unterricht und/oder fällt manchmal durch unsoziales/unangebrachtes Verhalten auf.
- Note 6: Die Schülerin, der Schüler hält sich des Öfteren nicht an Vereinbarungen und Regeln, stört häufig und/oder verwendet im Unterricht oder bei schulergänzenden Tätigkeiten unangebrachte Ausdrücke. Sie/Er weist mindestens zwei Eintragungen auf, sieht ihr/sein Fehlverhalten nicht ein und/oder zeigt häufig ein ausgesprochen sozial problematisches Verhalten.
- Note 5: Die Schülerin, der Schüler hält sich häufig nicht an Vereinbarungen und Regeln, stört wiederholt den Unterricht und/oder verhält sich sehr

rücksichts- und respektlos gegenüber anderen. Sie/Er weist schwerwiegende Eintragungen auf und/oder wurde mehr als drei Tage vom Unterricht ausgeschlossen. Die schriftlichen Informationen an die Eltern/Erziehungs-berechtigten bzw. die Miteinbeziehung dieser brachte keine wesentliche Besserung des Verhaltens.

Bei der Entscheidung der Jahresbewertung sind die **Jahresleistung und die Gesamtentwicklung** der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Dabei ist der arithmetische Mittelwert nur eine Grundlage der Bewertung (siehe Art. 7 Abs. 1 und 3).

Ein Schuljahr gilt dann als „gültig“, wenn der Schüler oder die Schülerin an **mindestens drei Vierteln** laut persönlichem Jahresstundenplan teilgenommen hat. Auf der Grundlage von Kriterien des Lehrerkollegiums kann der Klassenrat in dokumentierten Ausnahmefällen die Gültigkeit des Schuljahres auch dann anerkennen, wenn diese 3/4 nicht erreicht werden, vorausgesetzt, es liegt eine angemessene Anzahl an fundierten Bewertungselementen vor.

Kriterien, die in diesem Sinne ein längeres Fernbleiben von der Schule rechtfertigen können, sind z. B. ein längerer Krankenhausaufenthalt oder außergewöhnliche psychische Belastungen.

Die Ungültigkeit des Schuljahres hat die Nichtversetzung in die nächste Klasse sowie die Nichtzulassung zur Diplomprüfung zur Folge (siehe Art. 8 Abs. 2-4).

Gemäß Art. 9 Abs. 1 dieser Regelung ist eine positive **Verhaltensnote** eine Mindestvoraussetzung, um in die nächste Klasse versetzt zu werden.

Für Schülerinnen und Schüler mit Funktionsdiagnose oder klinischem Befund werden Wege gewählt, die es den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, das effektiv erreichte Kompetenzniveau zu zeigen (siehe Art. 11 Abs. 3).

Die Bewertung ist kein mathematisch-mechanistischer Vorgang, der den einzelnen Individuen gerecht wird. Nicht jede Schülerin und jeder Schüler ist in ihrer/seiner Entwicklung gleich schnell, schwächere Schülerinnen und Schüler machen oft größere Lernfortschritte als andere. Bewertung ist eine individuelle (und keine kollektive) Maßnahme und steht somit absolut im Vordergrund.

Brixen, 03.06.21

Martin Rederlechner, Schulleiter